9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES E3 „AM PARIR“ IN LANGERWEHE

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Grünordnerische Festsetzungen

Datum: 21. Mai 2019

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

1. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen werden gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* der Wert der Biotoptypen vor dem Eingriff (7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E3 „Am Parir“) dem Wert der Biotoptypen nach Realisierung des Bebauungsplanes (9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E3 „Am Parir“) gegenübergestellt.

Ökologische Wertigkeiten (7. Änd. des B-Planes E3 „Am Parir“)

Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert A	Flächenwert
	GI-Fläche			
7.2	Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB / Gehölzstreifen	2.120	5	10.600
1.4	Geh-, Fahr und Leitungsrecht / Feldweg	146	3	438
1.1	überbaubare GI-Fläche / versiegelt	1.699	0	0
	Grünfläche			
7.2	Fläche für Aufschüttungen /Gehölzstreifen	436	5	2.180
	Verkehrsfläche			
1.1	Versiegelte Fläche	1.775	0	0
Summe Bestand		6.176		**13.218**

Ökologische Wertigkeiten (9. Änd. des B-Planes E3 „Am Parir“)

Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert P	Flächenwert
	GI-Fläche			
1.4	Geh-, Fahr und Leitungsrecht / Feldweg	146	3	438
4.5	20 % der GI-Fläche / Rasen oder Bodendecker (abzügl. 146 m² Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)	1.002	2	2.004
1.1	max. 80 % der GI-Fläche (GRZ 0,8) / versiegelt	4.592	0	0
	Grünfläche			
7.2	Fläche für Aufschüttungen /Gehölzstreifen	436	5	2.180
Summe Planung		6.176		**4.622**
Summe Bestand abzügl. Summe Planung				**- 8.596**

Dies bedeutet, dass bei Realisierung der 9. Änderung des Bebauungsplans ein ökologisches Defizit in Höhe von - 8.598 Biotopwertpunkten entsteht, dass noch anderweitig kompensiert werden muss.

2. Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Ausgleichsmaßnahme

Innerhalb des Plangebietes ist folgende Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

Grünfläche

Im Bereich der Grünfläche / Fläche für Aufschüttungen werden auf 436 m² lebensraumtypische Gehölze der Artenliste 1 in einem Raster von 1,50 x 1,50 m in Form eines Gehölzstreifens gepflanzt und dauerhaft erhalten.
Die Pflanzung bekommt einen stufigen Ausbau. Die Gehölze sind vor Verbiss zu schützen. Für die ersten 2 Jahre nach der Pflanzung ist eine Entwicklungspflege vorzusehen.
Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz sind einzuhalten.
Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Realisierung des Vorhabens umzusetzen.

Artenliste 1:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Korbweide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzqualität:
Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: mind. 100-150 cm

Ersatzmaßnahme

Das ökologische Restdefizit in Höhe von - 8.598 Biotopwertpunkten wird auf den Flurstücken 38, 63, 597 und 598, Gemarkung Langerwehe, Flur 21 mit einer Gesamtgröße von 2.528 m² durch die Umwandlung von Ackerfläche in Obstwiese kompensiert.
Es ist mindestens alle 200 m² ein Obstbaum der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Grenzen gemäß Nachbarrechtsgesetz sind einzuhalten. Die Fläche ist mit einer artenreichen Wiesenmischung einzusäen. Die Mahd erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni.

Artenliste 2:

Apfelhochstämme:	Boskop
	Kaiser Wilhelm
	Rheinischer Bohnapfel
	Rheinischer Seidenhemdchen
	Eiserapfel
	Jakob Lebel
	Jakob Fischer
	Rote Sternrenette
Birnenhochstämme:	Köstliche von Charneu
	Williams Christbirne
	Claps Liebling
	Münsterbirne
	Gellerts Butterbirne
Pflaumen- Mirabellenhochstämme:	Deutsche Hauszwetsche
	Große, grüne Reneclode
	Nancy Mirabelle
Kirschhochstämme:	Schattenmorelle
	Große, schwarze Knorpelkirsche (süß)
	Gelbe Knorpelkirsche

Pflanzqualität / Pflanzvorgaben:

Hochstamm (d.h. Verzweigung darf erst ab 180 cm Höhe beginnen**!**), 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 10 - 12 cm, entsprechend den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen.

- Der Abstand zwischen den Obstbäumen und der Abstand zu anderen Bäumen muss mindestens 10 m betragen.
- Die Bäume sind mit mindestens zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- Bei Weidenutzung sind die Bäume mit einem entsprechend dimensionierten 4-Pfahl-Holzgerüst aus Baumpfählen, Latten und Draht gegen Verbiss zu schützen und mit geeignetem Bindematerial zu sichern (Kokosstrick o.ä.). Verbissschutz

und Anbindung sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Alternativ sind die Bäume durch einen Elektrozaun zu schützen.

- Die Obstbäume müssen je nach Sorte regelmäßig gepflegt werden (Erziehungsschnitt in den ersten Jahren, regelmäßige Kontrolle von Anbindung, Krankheiten und Schädlingen - bei Bedarf Gegenmaßnahmen ergreifen). Wenn die Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, ist ein(e) Fachmann/Fachfirma zu beauftragen.
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig.
- Ein Umbruch des Grünlandes (auch Pflegeumbruch) sowie ein Abschleppen oder Walzen der Fläche ist unzulässig.
- Die Fläche ist maximal zweimal pro Jahr ab 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen.
- Eine gleichzeitige Beweidung mit mehr als einem Pferd beziehungsweise Kuh / Rind oder mit mehr als 5 Schafen oder Ziegen je ha ist unzulässig.

Abb. 1: Fläche der Ersatzmaßnahme / Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de, Geobasisdaten des Landes NRW

Ökologische Wertigkeit vor Kompensation

Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert A	Flächenwert
3.1	Acker	2.528	2	5.056
Summe Bestand		2.528		**5.056**

Ökologische Wertigkeit nach Kompensation

Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert P	Flächenwert
3.8	Obstwiese	2.528	6	15.168
Summe Kompensation		2.528		**15.168**
Ökolog. Aufwertung = Summe vor Kompensation abzügl. Summe nach Kompensattion				**+ 10.112**

Somit ist das ökologische Restdefizit in Höhe von - 8.598 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert.

Erkelenz, den 21.05.2019

Guido Beuster

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
Im Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz